



70% Kriterium in der Kapazitätsvergabe

Status Quo, Zielwert und Ausblick – Thomas Altmann

16.04.2024

Gesetzliche Grundlagen

Veranschaulichung

Umsetzung durch die APG

Compliance hinsichtlich Mindestkapazitätskriterium

Zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen

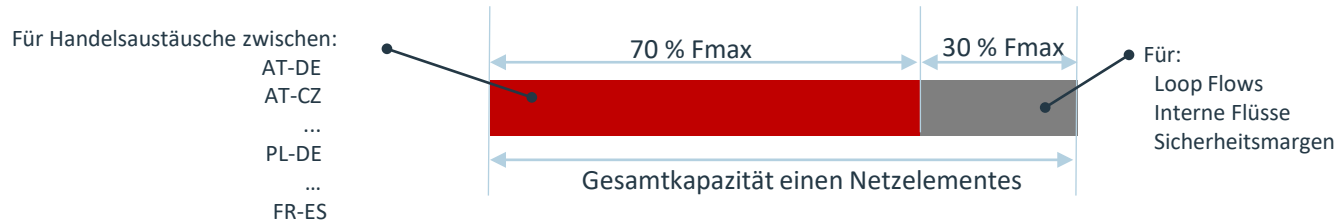
Das 70 % Mindestkapazitätskriterium

Gesetzliche Grundlage

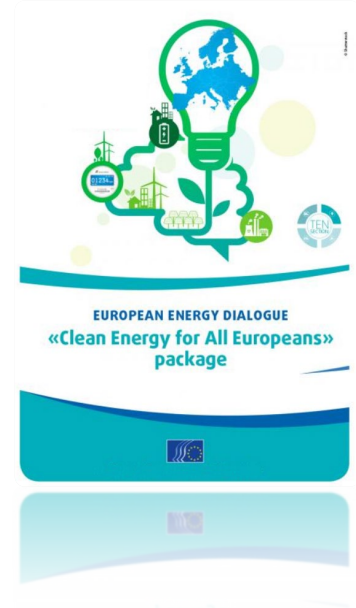


EU-Verordnung 2019/943, Artikel 16 (8) fordert ab 01.01.2020:

- Auf den Netzelementen ist eine Mindestkapazität von 70 % für **grenzüberschreitenden** Stromhandel bereitzustellen. Für **interne** Stromflüsse, Ringflüsse und Sicherheitsmargen verbleiben insgesamt 30 %.

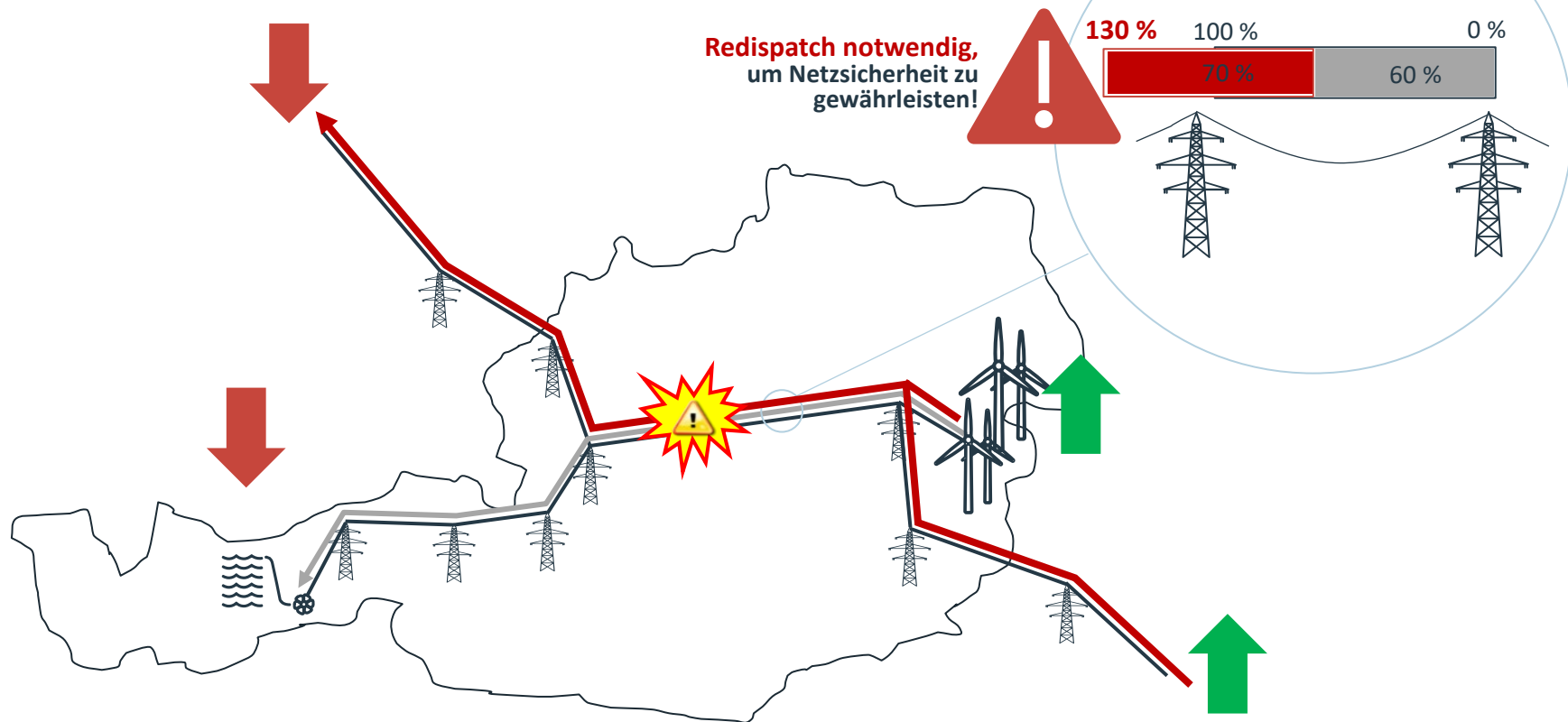


- Temporäre** Milderungen dieser Anforderung sind mittels Aktionsplan und Freistellungen möglich.
- Aktionsplan**
 - Stufenweise Anhebung der Mindestkapazität bis 31.12.2025 („lineare Trajektorie“)
 - legt Maßnahmenpaket zur Erreichung der Mindestkapazität von 70% fest
- Freistellungen:**
 - Reduktion der Mindestkapazitäten auf Basis netzsicherheitsrelevanter Gründe (Loop und PST Flows, Prognoseungenauigkeiten, Flüsse aus Drittstaaten)



Das 70 % Mindestkapazitätskriterium

Veranschaulichung



Das 70 % Mindestkapazitätskriterium

Umsetzung durch die APG



Seitens APG werden alle möglichen Maßnahmen ergriffen, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen und somit die in der Verordnung dargelegten Folgen* einer Abweichung vom Mindestkapazitätskriterium abzuwenden.

Dabei sind folgende Maßnahmen als zentral zu nennen:

- Unterstützung des BMK bei der Erstellung des im Dezember 2020 erlassenen Aktionsplans inkl. stufenweise Anhebung der Mindestkapazität, beginnend bei 18,4 % im Jahr 2021. Aktuell **im Jahr 2024: 49,4 %**.
- Genehmigte Freistellungsanträge (unterschiedlicher Grad an möglicher Reduktion der Zielvorgaben des Aktionsplans) für die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.
- Umsetzung der im Aktionsplan definierten Maßnahmen bis Ende 2025, u.a.:
 - Netzausbau & Netzertüchtigung
 - Netzreserve
 - koordinierte Kapazitätsberechnung
 - Optimierung der Remedial Actions...



* z.B. Rekonfiguration (Split) der Gebotszone

Compliance hinsichtlich Mindestkapazitätskriterium



Gemäß Artikel 15(4) genannter Verordnung ist die E-Control mit der **Compliance-Bewertung** hinsichtlich der Einhaltung der Aktionsplan-Mindestkapazitäten durch die APG betraut.

Kapazitätsberechnungs-Regionen	Zielerreichung 2021 [%]	Zielerreichung 2022 [%]	Zielerreichung 2023 [%]
CWE (AT-DE) <i>bis Juni 2022</i>	99,99	99,99	- *
cNTC (AT-CZ,AT-HU,AT-SI) <i>bis Juni 2022</i>	99,92	98,32	- *
Italy North (AT-IT)	100,00	100,00	100,00
Core (AT-DE, AT-CZ, AT-HU, AT-SI) <i>ab Juni 2022</i>	-	100,00	100,00

Die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestkapazität konnten bisher dank zahlreicher Maßnahmen und hohem (operativen) Einsatz eingehalten werden.

Der Bericht über das Jahr 2023 wurde mit Ende März 2024 der E-Control zur Genehmigung vorgelegt.

Die APG kommt in diesem Bericht zum Schluss, dass die Mindestkapazitätsanforderung im besagten Jahr eingehalten wurde.



Zusätzlich wird durch die ACER ein jährlicher **Monitoring Bericht** veröffentlicht, welcher die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den ÜNBs/Mitgliedstaaten schaffen sollte.**

*Seit Juni 2022 befindet sich die APG nur noch in zwei Kapazitätsberechnungs-Regionen bzw. CCRs: Core und Italy North

**Ein ausführlicher internationaler Vergleich findet sich in den Reports (2021: <https://www.acer.europa.eu/Publications/ACER%20MACZT%20Report%202021.pdf> ; 2022: https://www.acer.europa.eu/Publications/2023_MMR_MACZT.pdf , 2023 noch nicht erstellt)

Zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen



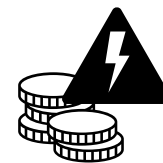
In den kommenden Jahren wird die zu erreichende Mindestkapazität noch weiter auf bis zu 70%, steigen.

Der Netzausbau wird mit dem massiven Ausbau der Erneuerbaren und den steigenden Anforderungen nicht mithalten können.

- Die Netze werden noch weiter über ihre physikalischen Grenzen gedrängt.

→ **Höhere Redispatch-Aufwänden und –Kosten**

- Wichtige Koordinierungsprozesse für die Netzsicherheit sind aktuell noch nicht etabliert (ROSC)
- Die jährlichen **Freistellungen** zur Berücksichtigung obiger Fakten bleiben wesentlich zur Gewährleistung des sicheren Systembetriebs
- **Bestrebungen, die Mindestkapazitätsanforderung auf den Intraday Handel auszuweiten** bedeuten ein **hohes operatives Risiko** aufgrund geringer Vorlaufzeit für Engpassmaßnahmen. Dies konnte auch durch maßgebliches Einwirken der TSOs und NRAs auf ACER, vorerst abgewendet werden.



Die Einhaltung der Mindestkapazitäten wird jährlich schwieriger, und kann, trotz maximaler Anstrengungen, nicht garantiert werden! Eine Nichteinhaltung könnte wiederum zu einer Rekonfiguration der Gebotszone führen.